

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 20.48.54

Maßstab 1:1000 (Vergrößerung aus 1:2000)

Gemarkung Ruderting

Weitergabe von Vervielfältigungen an Dritte nicht erlaubt

Kartenstand 21.9.1990 Vermessungsamt Passau

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Passau, d

Vermessung

Deckblatt Nr. 27

ZUM BEBAUUNGSPLAN

"BANGREUTH"

GEMEINDE RUDERTING
 LANDKREIS PASSAU
 DATUM 15.10.90

CLAUS FRANKERL
 ARCHITECT V.A. DIPL. ING. (FH)
 UTASTR. 30 93049 / 9376 24
 8400 REGENSBURG

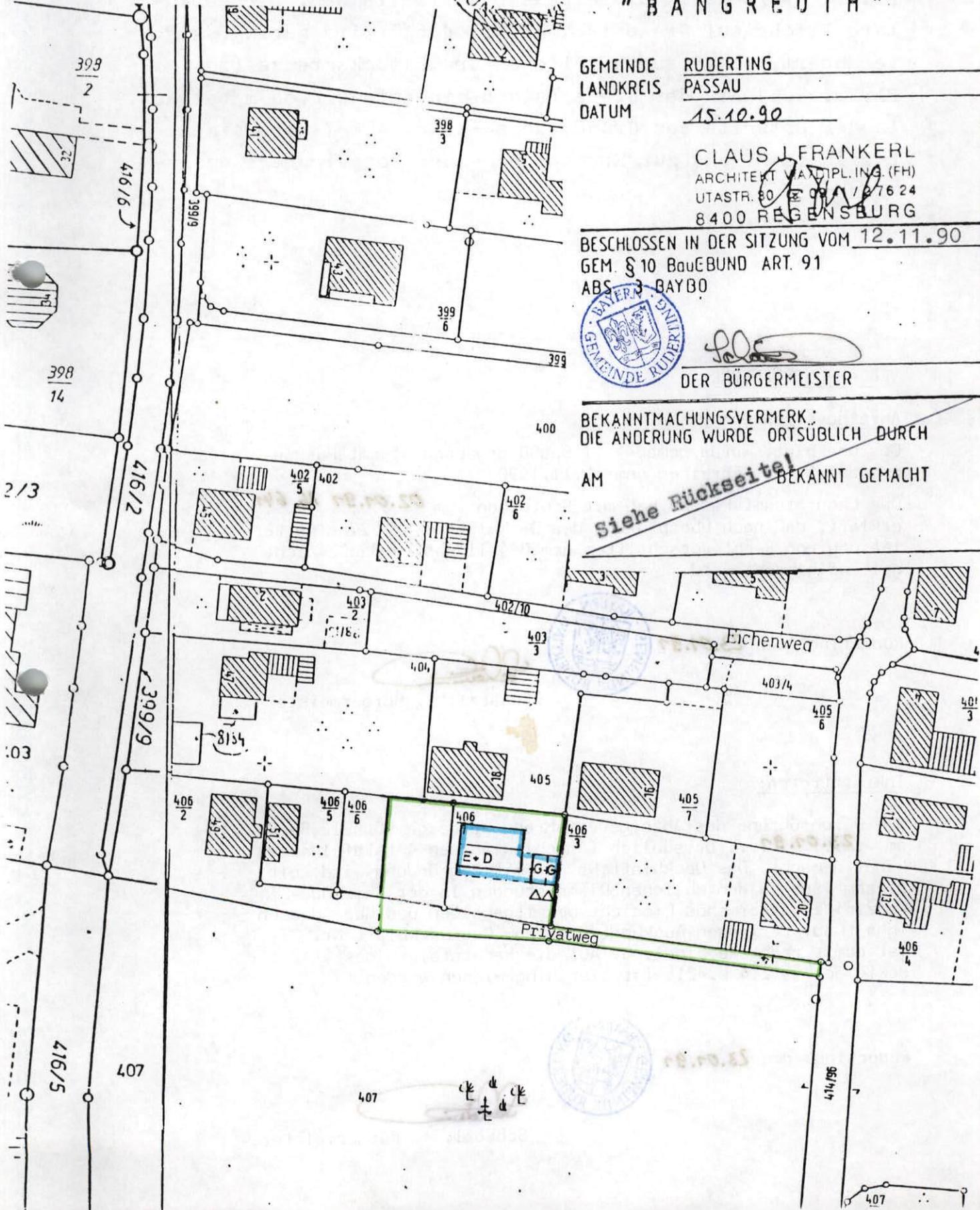
BESCHLOSSEN IN DER SITZUNG VOM 12.11.90
 GEM. § 10 BauGB UND ART. 91
 ABS. 3 BAYGO



DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
 DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH
 AM BEKANNT GEMACHT

Siehe Rückseite!



B E G R Ü N D U N G zum Deckblatt Nr. 27 vom 15.10.1990

Im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 406/7 u. 406/6 Gemarkung Ruderting erfolgt eine Neuparzellierung. Das Grundstück Fl.Nr. 406/6 fällt als eigene Bauparzelle weg. Die bebaubare Fläche auf Grundstück Fl.Nr. 406/7 wird geringfügig verändert, sodaß zur nördlichen Grundstücksgrenze (zu Fl.Nr. 405) hin der Grenzabstand mindestens 4,00 m beträgt. An der Ostseite des Grundstücks Fl.Nr. 406/7 wird eine bebaubare Fläche zur Errichtung einer Doppelgarage ausgewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

Anzeigeverfahren:

Das Deckblatt wurde gemäß § 11 BauGB dem Landratsamt Passau angezeigt mit Schreiben vom 15.11.1990.

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom *02.01.91 Nr. 641* erklärt, daß nach Überprüfung des Deckblattes Nr. 27 eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht wird.

Ruderting, den *23.01.91*



Schätzl, 1. Bürgermeister

Inkrafttreten:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am *23.01.91*... ortsüblich (Anschlag an den Amtstafeln) bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 27 mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt Nr. 27 ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214 u. 215 ist hier hingewiesen worden.

Ruderting, den *23.01.91*



Schätzl, 1. Bürgermeister